

**AUFNAHMEORDNUNG**  
des  
**Immobilienverband Deutschland IVD**  
**Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen**  
**Region Mitte e.V.**

**§ 1 Mitgliedsarten**

- (1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. (nachfolgend auch IVD Mitte genannt) gibt es folgende Mitgliedschaftsarten:
1. Ordentliche Mitgliedschaft
    - Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
    - Zweitmitglieder (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist, Franchisenehmer sofern nicht bereits Einzelmitglied)
    - Großunternehmen (juristische Personen, die in mehr als zwei Regionalverbandsgebieten repräsentiert werden, beispielsweise durch eine Betriebsstätte, einen Handelsvertreter oder einen Kooperationspartner, der unter der Firma des Großunternehmens tätig ist).
    - Seniorenmitglieder
    - Existenzgründer
    - Ehrenmitglieder
  2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft
    - Associate-Mitglied
    - Real-Estate-Potential-Mitglied
  3. Vorläufige und außerordentliche Mitgliedschaft
  4. Fördermitgliedschaft
    - Branchenverwandte Unternehmen
    - Verbände / Ausbildungseinrichtungen
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Mitte und des Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend auch IVD Bundesverband genannt), in dem sie Mitglied sind.
- (3) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit ausüben.
- (4) Ein Wechsel in eine andere Mitgliedschaftsart kann entweder auf Antrag des Mitgliedes oder durch Festlegung des IVD Mitte erfolgen, wobei dieser begründet sein muss.

## **§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied im IVD Mitte und im IVD Bundesverband ist, dass der Bewerber
- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
  - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
  - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
  - soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
  - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
    1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Immobilienfachwirt, zum Immobilienkaufmann oder zum Kaufmann der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist oder
    2. über ein immobilienwirtschaftliches Studium verfügt oder
    3. ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Architektur oder ein vergleichbares Studium zumindest als Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat sowie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder eine Zertifikatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
    4. eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist sowie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt,
  - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
  - sowie die satzungskonforme Einhaltung der Vorgaben des Verbandes zum Abschluss von Versicherungen für die Dauer der Mitgliedschaft nachweist.

Weist der Bewerber keine ausreichenden Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen.

Soweit der Bewerber ein Großunternehmen ist, muss die Sachkunde der beteiligten Unternehmensteile bzw. Organisationseinheiten auch durch eine Zertifizierung nach DIN 15733 nachgewiesen werden.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach der wirksamen Aufnahme den Nachweis der erforderlichen Fachkunde zu erbringen, andernfalls endet die vorläufige Mitgliedschaft. Wird der Fachkundenachweis erbracht, geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Angestelltenmitgliedschaft, über.
- (4) Mitglieder - mit Ausnahme der Fördermitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Mitte

teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverbandes teilzunehmen.

- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Mitte und in den IVD Bundesverband verpflichtet:
- a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Mitte
  - b) die Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Mitte
  - c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter
  - d) IVD-Wettbewerbsregeln
  - e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
  - f) Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung

anzuerkennen und zu beachten.

Soweit es sich um ein Großunternehmen handelt, müssen diese und die beteiligten Organisationseinheiten eine Zertifizierung nach DIN 15733 aufrechterhalten.

- (6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich (beispielsweise per E-Mail oder andere elektronische Form) an den IVD Mitte zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverbandes.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Mitte, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.
- (3) Bestehende Angestellten- und Juniorenmitglieder werden automatisch der entsprechenden neuen Mitgliedschaftsform (Associate bzw. Real Estate Potentials, nicht „Light“) zu Beginn des Kalenderjahres zugeordnet, in dem auch der IVD Mitte die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaftsformen geschaffen hat. Die betroffenen Mitglieder werden hierüber durch den IVD informiert. Sie können der Zuordnung innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widersprechen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs erlischt die bisherige Junioren- oder Angestelltenmitgliedschaft.

#### **Stand:**

Aufnahmeordnung 17.06.2026 / Beschluss der Mitgliederversammlung 2026 in Erfurt